

Verfahrensgang

LG Dortmund, vom 27.06.2023 – 12 O 170/22, [IPRspr 2023-211](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Allgemeiner Gerichtsstand

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Leitsatz

Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO kann sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Eine Rechtswahl der Parteien zugunsten der lex fori kann aus deren Prozessverhalten abgeleitet werden. Der Umstand, dass sich die Parteien trotz Auslandsbezugs der Streitigkeit im Prozess gleichwohl auf die lex fori berufen, genügt allein nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass sie in Erwägung gezogen haben, dass auch ausländisches Recht anwendbar sein könnte. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 3**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7 ff.**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 1**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 4 ff.**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 14**

Sachverhalt

Die Klägerin nimmt die Beklagte im Zusammenhang mit einer Geschäftsführertätigkeit der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung auf Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte ist die Geschäftsführerin der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter HRB 0000 eingetragenen A1 mit Sitz in Ort-01 (nachfolgend als "Insolvenzschuldnerin" bezeichnet). Die Insolvenzschuldnerin war seit dem Jahr 2018 als Dienstleistungsunternehmen in den Bereichen der Gebäudetechnik am Markt tätig. Die Leistungen erstreckten sich dabei insbesondere auf den Handel sowie die Installation und Reparatur von Sanitäranlagen, Lüftungsanlagen und Heizungsanlagen. Zwischen der Klägerin und der Insolvenzschuldnerin bestand seit Herbst 2020 eine laufende Geschäftsbeziehung. Mit Teilleistungsvertrag (Werkvertrag) vom 01.08.2021 beauftragte die Insolvenzschuldnerin die Klägerin mit der Erbringung von Leistungen auf der Baustelle Straße-01 0 in Ort-02. Als Projektbeginn wurde der 01.08.2021 bestimmt. Der "Wert" der von der Klägerin zu erbringenden Leistungen wurde in dem Vertrag mit ... Euro netto beziffert. Der Wert für "Regie / Mehrarbeit" ist dort mit ... EUR netto angegeben. Der vorgenannte Teilleistungsvertrag nimmt Bezug auf einen ebenfalls am 01.08.2021 geschlossenen Rahmenvertrag. Ausweislich dieses Rahmenvertrages erfolgte der Vertragsabschluss auf Seiten der Insolvenzschuldnerin durch A2 als Vertreter der Insolvenzschuldnerin. A2 war zum damaligen Zeitpunkt als Betriebsleiter bei der Insolvenzschuldnerin beschäftigt, dem Prokura erteilt worden war. In dieser Funktion unterzeichnete A2 für die Insolvenzschuldnerin sowohl den Teilleistungsvertrag als auch den Rahmenvertrag. Unter Ziffer 13 des Rahmenvertrages wurde ferner die folgende Regelung getroffen: "Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht, Gerichtsstand ist das zuständige Gericht des AG bzw. des Klägers." In dem Zeitraum vom xx.09.2021 bis zum xx.10.2021 stellte die Klägerin der Insolvenzschuldnerin im Zusammenhang mit den der Klägerin in Auftrag gegebenen Leistungen fünf Rechnungen, mit denen sie von der Insolvenzschuldnerin Zahlung von insgesamt ... Euro beanspruchte. Am 25.11.2021 stellte die Beklagte für die Insolvenzschuldnerin Insolvenzantrag. Die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin erfolgte sodann am 30.12.2021. Am 14.01.2022 erwirkte die Klägerin bei dem Amtsgericht Ort-04 einen Vollstreckungsbescheid gegen die Insolvenzschuldnerin, mit dem eine Hauptforderung in Höhe von ... Euro tituliert wurde. Dabei handelt es sich nach den Darlegungen der Klägerin um ihre Ansprüche aus den streitgegenständlichen Verträgen mit der Insolvenzschuldnerin. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die

Beklagte ihr aus dem Gesichtspunkt des Eingehungsbetruges aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB sowie aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie ... Euro nebst Zinsen zu bezahlen; festzustellen, dass die sich aus Ziffer 1. ergebende Forderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Beklagten beruht und die Beklagte ferner zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungsgebühren in Höhe von ... Euro zu bezahlen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

[2] I.

[3] Die für die Zulässigkeit der Klage erforderliche internationale Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits folgt aus Artikel 4 Absatz 1 EuGVVO, wonach Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen sind.

[4] Die besonderen Zuständigkeitsregeln der Artikel 7 ff. EuGVVO stellen nur eine zusätzliche Option für die klagende Partei dar, ohne dass sie die in Artikel 4 EuGVVO stipulierte Allzuständigkeit des Wohnsitzstaats berührt (Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, Artikel 7 EuGVVO, Rn. 1).

[5] Da die Beklagte ihren Wohnsitz in Deutschland hat, konnte sie von der Klägerin vor einem deutschen Gericht zulässigerweise verklagt werden.

[6] II.

[7] Die gerichtliche Entscheidung über die Begründetheit der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche hatte nach dem nationalen deutschen materiellen Recht zu erfolgen.

[8] Maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts sind vorliegend die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Verordnung), da sich sowohl der Geschäftssitz der Beklagten (Slowenien) als auch der Wohnsitz der Klägerin (Deutschland) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befinden (vgl. Artikel 1 Absatz 4 der Rom II-Verordnung und Artikel 3 EGBGB) und die Parteien über ein außervertragliches Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen streiten, das eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, Artikel 1 Absatz 1 der Rom II-Verordnung.

[9] Die Anwendung des deutschen materiellen Rechts folgt im vorliegenden Rechtsstreit aus Artikel 4 Absatz 3 der Rom II-Verordnung. Diese Vorschrift sieht gegenüber der allgemeinen Regelung aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Rom II-Verordnung eine Sonderregelung für den Fall vor, dass sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 des Artikels 4 bezeichneten Staates aufweist. In diesem Falle ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Dabei kann sich eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat im vorgenannten Sinne insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

[10] So verhält es sich im vorliegenden Fall deshalb, weil die Klägerin ihre Ansprüche auf eine unerlaubte Handlung im Zusammenhang mit dem Abschluss der streitgegenständlichen Verträge stützt. Diese Verträge haben eine engere Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland, weil die von der Klägerin gemäß den Verträgen zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen waren und überdies in Ziffer 13 des Rahmenvertrages vom 01.08.2021 bestimmt ist, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich deutsches Recht gelten soll. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass für die Frage, inwieweit der Klägerin der von ihr geltend gemachte Schaden entstanden ist, unter anderem maßgeblich ist, ob und gegebenenfalls wie die Klägerin die von ihr

vertraglich geschuldeten Leistungen in Deutschland erbracht hat. Durch diese Gesichtspunkte wird eine deutlich engere Verbindung hergestellt als durch den Umstand, dass der von der Klägerin behauptete Vermögensschaden offensichtlich am Geschäftssitz der Klägerin eingetreten sein soll, wo die Klägerin vermutlich auch die streitgegenständlichen Verträge unterzeichnet hat.

[11] Sollte - entgegen der Einschätzung des erkennenden Gerichts - jedoch davon auszugehen sein, dass vorliegend das anwendbare Recht grundsätzlich nach Artikel 4 Absatz 1 Rom II-Verordnung zu bestimmen ist, würde dies zwar wohl grundsätzlich zur Anwendbarkeit des slowenischen materiellen Rechts führen, da am Geschäftssitz der Klägerin in Slowenien der geltend gemachte Schaden eingetreten sein dürfte. In diesem Falle würde jedoch der Gesichtspunkt einer von den Parteien (konkudent) getroffenen Rechtswahl gleichwohl zur Anwendbarkeit des deutschen materiellen Rechts führen.

[12] Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grundsystematik der Rom II-Verordnung vorgibt, dass Ausgangspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts die freie Rechtswahl (Artikel 14 Rom II-Verordnung) ist. Nur wenn und soweit die Parteien von der ihnen damit zukommenden kollisionsrechtlichen Wahlfreiheit keinen (bzw. nicht wirksam) Gebrauch gemacht haben, greifen die in Artikel 4 ff. der Rom II-Verordnung normierten objektiven Anknüpfungsregeln (BeckOGK/J. Schmidt, Stand 01.06.2023, Rom II-VO, Art. 1 Rn. 7).

[13] Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Rom II-Verordnung können die Parteien das Recht, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll, durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses wählen. Die Rechtswahl muss dabei ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben.

[14] Für die Annahme einer Rechtswahl durch das Prozessverhalten der Parteien bedeutet dies zwar grundsätzlich, dass eine Rechtswahl zugunsten der lex fori nicht allein aus dem Umstand abgeleitet werden darf, dass sich die Parteien trotz Auslandsbezugs der Streitigkeit im Prozess gleichwohl auf die lex fori berufen. Erforderlich ist vielmehr, dass sie in Erwägung gezogen haben, dass auch ausländisches Recht anwendbar sein könnte, sie also von der Rechtswahl- möglichkeit wissen (Wurmnest in: Herberger/Martinek/ Rießmann/Weth/ Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Auflage, Art. 14 Rom II-VO, Stand: 01.03.2020, Rn. 31).

[15] Vorliegend bestünde aber hinreichender Grund für die Annahme, dass die Parteien von der im Raum stehenden Rechtswahlmöglichkeit wussten und sie sich bewusst für die Anwendbarkeit des deutschen materiellen Rechts entschieden haben. Ihr Prozessverhalten lässt hinreichend auf einen solchen bewussten Willen schließen. Denn das Verhalten der Parteien im gerichtlichen Verfahren kann jedenfalls ein Indiz für eine nachträgliche Rechtswahl sein. So kann insbesondere die ausschließliche Berufung der Parteien auf deutsche Rechtsvorschriften - wie sie hier von beiden Seiten erfolgt ist - für eine bewusste Vereinbarung der Geltung des deutschen Rechts sprechen (vgl. BGH, NJW 1971, 323, Tz. 40 (IPRspr. 1970 Nr. 12); BGH, NJW 1991, 1292, Tz. 20 (IPRspr. 1990 Nr. 44); BGH, NJW 2004, 3706, Tz. 18 ([IPRspr 2004-28](#)); Palandt/Thorn, BGB, 72. Auflage 2013, Rom I 3, Rn. 8 m.w.N.). Im vorliegenden Rechtsstreit kommt insoweit maßgeblich hinzu, dass sich die Klägerin, die ihren Geschäftssitz in Slowenien hat, offensichtlich bewusst dazu entschieden hat, den Weg zu einem deutschen Gericht zu wählen und dabei einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten zu beauftragen. Es kann nicht angenommen werden, dass die Klägerin diesen Weg gewählt hätte, wenn sie nicht die Absicht gehabt hätte, die Rechtsstreitigkeit mit der Beklagten auf der Grundlage des deutschen materiellen Rechts zu führen.

[16] Abschließend wird aber nochmals darauf hingewiesen, dass dem Gesichtspunkt der Rechtswahl vorliegend ohnehin nur dann Relevanz zukommen kann, wenn nicht ohnehin davon ausgegangen wird, dass das deutsche materielle Recht jedenfalls deshalb zur Anwendung zu kommen hat, weil die Voraussetzungen der Sonderregelung aus Artikel 4 Absatz 3 der Rom II-Verordnung vorliegend erfüllt sind. Denn für die Annahme einer übereinstimmenden Rechtswahl der Parteien in Richtung der Anwendbarkeit des slowenischen materiellen Rechts gibt es vorliegend keinerlei Anknüpfungspunkte.

[17] III. ...

Fundstellen

LS und Gründe

ZInsO, 2024, 703

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-211>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).